



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: AL Florian Friedrich | ☎ 03117/2221-18

Eggersdorf bei Graz, 27. März 2026
A-2025-1100-00998

Kundmachung

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl.Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz unter Zugrundelegung der von Zivilgeometer DI Wolfgang Höppel erstellten Vermessungsurkunde GZ 2596-2025 vom 23. Oktober 2025 und der in der Natur hergestellten fertigen Weganlage in der öffentlichen Sitzung vom 26. März 2026, GZ: 004-01/2026, unter dem Tagesordnungspunkt 13.) die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

- Die Auflassung der Widmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die vom Öffentlichen Gut abgeschrieben werden und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen sowie deren Kundmachung.
- Die Abschreibungen aller Trennstücke vom Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Änderungsausweis.
- Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten Sonnleitens wurden die Grenzen mit den Nachbargrundstücken neu fixiert und Zuführungen sowie Abtretungen aus der öffentlichen Verkehrsfläche durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass für Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche dem Privatgebrauch zugeschrieben werden sollen, kein Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche mehr vorliegt und somit die Grundstücksteile aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, idF LGBl.Nr. 68/2023, mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Beilage

Vermessungsurkunde 2596-2025

angeschlagen: **27. März 2026**

abgenommen:



+ Y = -58850m
+ X = 219750m

+ Y = -58950m
+ X = 219650m

